

# **BGer 6S.72/2006 vom 24. März 2006**

Bundesgericht, 2006-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6S.72\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.72_2006)

FR: TF 6S.72/2006 du 24 mars 2006

IT: TF 6S.72/2006 del 24 marzo 2006

## **Regeste**

Strafzumessung; bedingter Strafvollzug | Strafrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz sprach den Beschwerdegegner unter anderem der Vereitelung der Blutprobe (aArt. 91 Abs. 3 SVG) schuldig, was nicht angefochten ist. Die Beschwerdeführerin rügt jedoch im Rahmen der Strafzumessung und des bedingten Strafvollzugs eine falsche Anwendung der erwähnten Bestimmung. Indem die Vorinstanz den Beschwerdegegner insoweit als Ersttäter betrachte, setze sie sich in Widerspruch zum geltenden Recht und zur Rechtsprechung. Dabei gehe es nicht um die eigentliche Beweiswürdigung, sondern um die Tatsache, dass sich die Vorinstanz bei der Anwendung von aArt. 91 Abs. 3 SVG weder mit aktenkundigen Indizien noch mit der massgeblichen Rechtsprechung auseinandergesetzt habe. Deshalb könne auch die Gesetzesanwendung nicht nachgeprüft werden.

### **E. 2**

Mit dem Straftatbestand der Vereitelung der Blutprobe gemäss aArt. 91 Abs. 3 SVG will das Gesetz verhindern, dass der korrekt sich einer Blutprobe unterziehende Fahrer schlechter wegkommt als derjenige, der sich ihr entzieht oder sie sonstwie vereitelt. In der strafrichterlichen Praxis wird die Vereitelung der Blutprobe daher sowohl hinsichtlich der Strafzumessung als auch in Bezug auf die Gewährung des bedingten Strafvollzuges grundsätzlich gleich wie das Fahren in angetrunkenem Zustand behandelt. Diese Gleichstellung rechtfertigt sich nach Sinn und Zweck von aArt. 91 Abs. 3 SVG, wenn einerseits der Fahrzeuglenker aufgrund der vorhandenen Beweismittel (Alkoholtest, eigene Aussagen sowie Aussagen von Auskunftspersonen und von Zeugen, die weniger genau sind als die Blutprobenanalyse) nicht des Fahrens in angetrunkenem Zustand überführt werden kann und wenn andererseits aber die Möglichkeit besteht, dass der Fahrzeuglenker bei korrektem Verhalten aufgrund des Ergebnisses der Analyse der ihm abgenommenen Blutprobe wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilt worden wäre, er sich also durch die Vereitelungshandlung einem solchen Risiko entzog. In diesem Fall hat der Fahrzeuglenker, soweit es um die Strafzumessung und den bedingten Strafvollzug geht, keinen Anspruch darauf, dass er so behandelt werde, als ob auch durch die Analyse der Blutprobe, die ihm bei korrektem Verhalten abgenommen worden wäre, Angetrunkenheit nicht hätte nachgewiesen werden können. Eine Gleichbehandlung ist aber nicht gerechtfertigt, wenn der Fahrzeuglenker, der sich nach dem Unfall pflichtwidrig verhielt, zur Zeit der Fahrt erwiesenermassen nüchtern war und ihm daher nicht der Vorwurf gemacht werden kann, er habe sich in alkoholisiertem Zustand ans Steuer gesetzt. Ebenso verhält es sich, wenn trotz der Vereitelungshandlung - etwa durch Auswertung einer doch noch abgenommenen Blutprobe - erwiesen ist, dass der Fahrzeugführer im massgebenden

Zeitpunkt einen Blutalkoholgehalt von weniger als 0,8 Gewichtspromille hatte. In einem solchen Fall hat objektiv kein Risiko einer Verurteilung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand bestanden und kann sich der Fahrzeuglenker somit durch sein pflichtwidriges Verhalten nicht einem solchen Risiko entzogen haben ( BGE 117 IV 297 E. 2a mit Hinweisen).

### **E. 3**

Die Vorinstanz hatte zu beurteilen, ob beim Beschwerdegegner die Möglichkeit bestand, dass er bei korrektem Verhalten aufgrund des Ergebnisses der Analyse einer Blutprobe wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilt worden wäre. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend geltend macht, handelt es sich bei der Beurteilung dieser Möglichkeit um eine Rechtsfrage (vgl. Erhard Schweri, Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen, S. 199 ff. N 635 ff., insbesondere N 637). Dieser Umstand hindert den Richter nicht daran, dass er zunächst bei der Beweiswürdigung Tatsachen feststellen kann, welche die fragliche Möglichkeit zum vornherein ausschliessen. Die Vorinstanz hält fest, zugunsten des Beschwerdegegners sei davon auszugehen, dass die ermittelte BAK von mindestens 1.05 Promille vollumfänglich vom Nachtrunk herrühre (angefochtener Entscheid S. 16 unten). Dabei handelt es sich um eine tatsächliche Feststellung, die im Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angezweifelt werden kann ( Art. 277bis Abs. 1 BStP ). Gestützt auf diese Feststellung hat die Vorinstanz zutreffend die Möglichkeit verneint, dass der Beschwerdegegner bei korrektem Verhalten wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilt worden wäre. Folglich hat sie den Tatbestand der Vereitelung der Blutprobe im Rahmen der Strafzumessung und des bedingten Strafvollzugs zu Recht nicht als FiaZ-Rückfall beurteilt. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Die Beschwerdeführerin verweist auf Aktenstellen, wonach der Beschwerdegegner einem Zeugen angegeben haben soll, vor dem Unfall nur ein Bier oder ein "Zweierli" getrunken zu haben, eine Zeugin bei ihm Mundgeruch festgestellt habe oder dass an seinem Wohnort lediglich eine halbvolle 5-dl-Flasche Wein festgestellt worden sei usw. All diese Hinweise laufen darauf hinaus, die Feststellung der Vorinstanz, dass die ermittelte BAK von mindestens 1.05 Promille vollumfänglich vom Nachtrunk herrühre, in Zweifel zu ziehen. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin handelt es sich dabei aber um Beweiswürdigung, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Ob die Würdigung der verschiedenen Indizien auch den Schluss zugelassen hätte, die BAK von 1.05 Promille rühre nur teilweise vom Nachtrunk her, ist hier nicht zu entscheiden.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Da die öffentliche Anklägerin unterliegt, werden keine Kosten erhoben. Der Beschwerdegegner hatte vor Bundesgericht keine Umtriebe, weshalb auch eine Entschädigung entfällt ( Art. 278 Abs. 2 und 3 BStP ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.